

genannten Ortschaften befriedigt sind und diese Ortschaften mit dem Streubezuge nur auf den Scheiber und Kapphütter Forst zu verweisen und

2) die in dem Verzeichnisse sub B. 2. aufgeführten Ortschaften

Mankeubach, Beschledt,
Oberhain, Allendorf,
Unterhain, Lichte b. R. und
Unterschöbling, Aischau

sowie die in dem Verzeichnisse sub B. 3. aufgeführte Stadt

Blankenburg

auf so lange, als die Streu-Bedürfnisse der Ortschaften

Sigendorf, Burkardsdorf und
Schwarzburg, Dietersdorf

nicht befriedigt werden können, vom Streubezuge auszuschließen.

Ferner wird hiermit §. 4 des Streuregulatoriums vom 11. Mai 1849 aufgehoben und es wird statt dessen bestimmt:

Für die Schneidel- resp. Moostreu sind folgende Preise zu bezahlen:

A. in den Forsten Reushaus, Scheibe, Kapphütte, Lindig u. Curzdorf:

- Gl. 40 Kr. für 1 zweispänniges Pferdesuder Schneidelstreu,
- 1 " — " " 1 dreispänniges dergleichen,
- 1 " 20 " " 1 vierispänniges dergl.
- " 30 " " 1 zweispänniges Ochsenfuder dergl.
- " 45 " " 1 dreispänniges dergl.
- 1 " — " " 1 vierispänniges dergl.
- " 20 " " 1 zweispänniges Stuhfuder dergl.
- " 30 " " 1 dreispänniges dergl.
- " 40 " " 1 vierispänniges dergl.
- " 4 " " 1 Schubkarren oder Pandischlitten Schneidel- u. Moostreu und
- " 2 " " 1 Korb, Hacke, Bürde oder Tracht dergl.

B. in den Forsten Unterweissbach, Sigendorf, Dietersdorf, Leutenberg und Bucha.

- 1 Gl. — Kr. für 1 zweispänniges Pferdesuder Schneidelstreu,
- 1 " 30 " " 1 dreispänniges dergl.
- 2 " — " " 1 vierispänniges dergl.